

Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium Windsbach

Merkblatt zum Umgang mit den Schulbüchern

Immer wieder ist festzustellen, dass viele der zu Beginn eines Schuljahrs ausgegebenen Lehrbücher bereits nach kurzer Gebrauchsdauer in sehr schlechtem Zustand sind. Der Wert der Bücher pro Schüler beträgt mehrere hundert Euro. Die für Ersatzbeschaffung verfügbaren Mittel sind nach wie vor knapp, gleichzeitig steigen laufend die Buchpreise. Es ist daher dringend erforderlich, die Bücher über möglichst lange Zeit in gutem Zustand zu erhalten.

Die lernmittelfreien Bücher sind Eigentum der Schule. Jeder Schüler ist zu pfleglichem Umgang mit den ausgehändigten Büchern angehalten und dazu verpflichtet, Beschädigungen jeder Art zu vermeiden.

Für alle Schäden, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung zurückzuführen sind, wird ein finanzieller Ausgleich fällig. Ein Schaden entsteht beispielsweise auch durch nicht wieder entfernbare schriftliche Einträge in einem Buch.

Die Schulleitung bittet, die folgenden Punkte sorgfältig zu beachten:

1. Jeder Schüler muss zu Beginn des Schuljahres in den Buchstempel eines jeden Buches seinen Namen und seine Klasse eintragen. Damit geht das jeweilige Buch für ein Schuljahr leihweise an den Schüler über, der für diesen Zeitraum dafür in vollem Umfang verantwortlich ist.
2. Alle Bücher müssen so eingebunden werden, dass die Einbände ohne jede Beschädigung des Buchs wieder entfernt werden können. Daher darf beispielsweise kein Tesafilm direkt auf den Buchdeckel geklebt werden. Selbstklebende Einbände sind nicht gestattet.
3. Die Bücher sollten mit durchsichtigen Einbänden versehen werden. Werden undurchsichtige Einbände verwendet, müssen diese unbedingt vor der Bücherabgabe am Ende des Schuljahres wieder entfernt werden.
4. Alle Bücher werden am Anfang und am Ende eines Schuljahrs von den jeweiligen Fachlehrern bewertet. Verschlechtert sich in diesem Zeitraum der Zustand eines Buches um mehr als eine Bewertungsstufe, muss in Abhängigkeit von der eingetretenen Verschlechterung ein bestimmter Betrag bezahlt werden. Bei massiver Beschädigung entspricht dieser Betrag dem Neupreis.
5. Wer ein Buch verliert, ist verpflichtet, den Verlust dem jeweiligen Fachlehrer zu melden. Für jedes verlorene Buch ist der jeweils aktuelle Neupreis zu entrichten. Das durch Neuanschaffung ersetzte Buch ist Eigentum der Schule.
6. Stellt ein Fachlehrer während des Schuljahrs fest, dass ein Buch nicht eingebunden ist, Einträge mit Tinte, Kugelschreiber oder Filzstift vorgenommen werden (z.B. zur Kennzeichnung von Hausaufgaben) oder ein sonstiger auffälliger Verstoß gegen obige Punkte vorliegt, ist er berechtigt, das Buch einzuziehen.
7. Das Jahres- bzw. Abschlusszeugnis wird erst dann ausgegeben, wenn der Schüler die entliehenen Bücher vollzählig zurückgegeben hat und die von der Schule festgestellten Mängel finanziell reguliert worden sind.